

SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE
STAMPFENBACHSTRASSE 85 - CH-8006 ZÜRICH

An die Projektträger von bewilligten MPK-Projekten 2020

Kontaktperson
Corinne Niklaus
cniklaus@s-ge.com
Direkt +41 44 365 55 01

Zürich, 4. Mai 2020

Umgang mit MPK-Fördermitteln bei bewilligten MPK-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind vielschichtig und haben einen massiven Einfluss auf diverse wirtschaftliche Sektoren. Stark betroffen von der Krise sind auch Messerveranstaltungen.

Gemäss gültigem Reglement besteht bei Nichtdurchführung eines beantragten Projekts kein Anspruch auf Entschädigung. Um der speziellen Situation Rechnung zu tragen, hat die Messe- und Projektkommission einen Antrag für eine zeitlich begrenzte Anpassung des MPK-Reglements an das SECO formuliert. Mit diesem situationsgerechten und pragmatischen Vorgehen will die MPK einen Beitrag zur Erhaltung von erfolgreichen Projekten für die Schweizer KMU in der Messe-Branche leisten.

Um die Projektträger, welche von Absagen oder Verschiebungen von bewilligten Projekten betroffen sind, zu unterstützen, hat das SECO die vorübergehende Abweichung von folgenden zwei Kriterien des Reglements im Zusammenhang mit der Corona-Krise vorübergehend bewilligt:

1. **Anzahl Teilnehmer:** Bereits bewilligte MPK-Beiträge können auch ausbezahlt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl von sechs Organisationen unterschritten wird, sofern die Unterschreitung im Zusammenhang mit einer Messeverschiebung infolge der Corona-Situation steht. Diese Anpassung gilt für Messe-Teilnahmen bis Ende 2020. Bei Messe-Verschiebungen auf 2021 gilt diese Regelung nicht und es muss ein neuer Projektantrag inkl. neues Budget eingereicht werden. Mit dem ausführlichen Schlussbericht muss die angepasste Abrechnung auf der MPK-Vorlage eingereicht werden.
2. **Vorleistungen:** Genehmigte MPK-Beiträge für Swiss Pavillons an abgesagten Messen im Zusammenhang mit der Corona-Situation können bei der Geschäftsstelle bis maximal zur bewilligten Fördersumme beantragt werden. Eine vorgängige Rückforderung der Vorleistungen durch den Projektträger wird jedoch vorausgesetzt. Dies beinhaltet vor allem geleistete Anzahlungen an die Messe-Organisationen und Vorleistungen an Standbauer, welche nicht zurückerstattet werden und nicht auf das Folgejahr der Veranstaltung übertragen werden können.

Übersicht einzureichende Dokumente zu Vorleistungen:

Flächenkosten	Standbaukosten	Nebenleistungen	Eigener Organisations-Aufwand	Abrechnung auf MPK-Vorlage
Detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung der Messe einreichen	Detaillierte und nachvollziehbare Abrechnung der Standbau-Firma einreichen	Detaillierte Abrechnungen der geleisteten Nebenleistungen einreichen	Dokumentierte personelle Aufwände	Die Abrechnung ist – soweit möglich – mit allen Ausgaben- und Einnahmepositionen zu komplettieren (Transparenz im Umgang mit Firmeneinnahmen)

Schadenminderungspflicht

Die Bestrebungen zur Rückforderung möglichst vieler Vorleistungen sind zu dokumentieren. Es muss transparent nachvollziehbar sein, auf welchen Anteil der Projektträger keinen Anspruch auf Rückerstattung hat. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise müssen der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese wird in der Folge die eingereichten Unterlagen prüfen und bei Unklarheiten mit den Projektträgern Rücksprache nehmen.

Kein Präjudiz

Diese Handhabung und einzelne Entscheidungen schaffen kein Präjudiz für zukünftige Anträge, ist beschränkt auf bereits bewilligte Projekte 2020 und nur im Zusammenhang mit der Corona-Krise anwendbar.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter E. Naegeli
Präsident der Messe- und Projektkommission